

Niederschrift über die öffentliche 34. Sitzung des Marktgemeinderates Maßbach



Sitzungsdatum: Dienstag, 24.11.2015
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:15 Uhr
Ort: Rathaus - Rathaussaal - in 97711 Maßbach,
Marktplatz 1

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Klement, Matthias

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bieber, Achim
Denner, Gotthard
Dittmar, Diethard Dr.
Dünisch, Wolfgang
Eußner, Andreas
Geßner, Herbert
Heuchler, Werner
Hub, Yvonne
Klement, Christoph
Neunhoeffler, Felix
Röder, Volker
Rützel, Wolfgang
Schüler, Christian
Streit, Winfried

Schriftführer

Händel, Eckhard

Verwaltung

Brust, Wolfgang

Gäste

Brand, Oliver Dipl.-Geogr.
Lichtner, Friedemann Dipl.-Ing.

Abwesende:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Dittmar, Sabine MdB	berufliche Verhinderung
Müller, Jürgen	beruflich verhindert

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- Punkt 1) Vorstellung der Planung des Projektentwicklers ALTUS AG zur Errichtung von insgesamt 11 Windkraftanlagen auf einer Teilfläche des WK 39 im Bereich Gresserts in den Gemarkungen Poppenlauer und Nüdlingen und ggf. Beschlussfassung hierzu
- Punkt 2) Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zum Anbau an eine Garage und Errichtung eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1498/1, Buchenweg 12 im Wochenendhausgebiet "Schalksberg"
- Punkt 3) Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung Mehrfamilienhauses mit Büro im EG auf dem Grundstück Fl.Nr. 427, Hauptstraße 89 im Gemeindeteil Poppenlauer
- Punkt 4) Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau von zwei Getreidesilos mit Unterstellplatz auf dem Außenbereichsgrundstück Fl.Nr. 2015 in der Gemarkung Maßbach
- Punkt 5) StBauF - Sanierung des Altortes Maßbach; Gewährung einer Zuwendung nach dem gemeindlichen Förderprogramm zur Neugestaltung der Fassade am Gebäude Volkershausener Straße 5
- Punkt 6) Aufhebung der Beitragssatzung des Marktes Maßbach für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage (BSEV-WAS) vom 19.03.2002
Aufhebung der Beitragssatzung des Marktes Maßbach für die Erneuerung und Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (BSEV-WAS) vom 22.03.1995
- Punkt 7) Grundsätzliche Aussprache und ggf. Beschlussfassung über die Aufgaben des gemeindlichen Jugendbeauftragten und die Verwendung des dazu verfügbaren Jahresetats für die offene Jugendarbeit
- Punkt 8) Gewährung einer Zuwendung für die Caritas-Sozialstationen 2015
- Punkt 9) Anfragen gemäß Art. 29 der GeschO, ggf. allgemeine Informationen durch den Ersten Bürgermeister und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe im Sinne von Art. 52 Abs. 2 GO

Erster Bürgermeister Matthias Klement eröffnet um 19:00 Uhr die 34. Sitzung des Marktgemeinderates Maßbach. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest (Art. 47 Abs. 2 GO).

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben (vgl. § 25 Abs. 1 GeschO).

ÖFFENTLICHER TEIL

- Punkt 1) Vorstellung der Planung des Projektentwicklers ALTUS AG zur Errichtung von insgesamt 11 Windkraftanlagen auf einer Teilfläche des WK 39 im Bereich Gresserts in den Gemarkungen Poppenlauer und Nüdlingen und ggf. Beschlussfassung hierzu

Zuletzt war der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 15.09.2015 mit der Angelegenheit befasst.

Seinerzeit wurde beschlossen, eine Entscheidung zu vertagen und zunächst einmal als Entscheidungshilfe eine Modellskizze anzufordern.

Vom Investor wurden zwischenzeitlich Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt und versucht, durch Bilder die optische Wahrnehmung der geplanten Anlagen von Poppenlauer aus darzustellen.

Die Bilder wurden zusammen mit der Gemeinderatsvorlage hierzu bereits vorab ins Ratssystem eingestellt.

Insgesamt sieht das Projekt die Errichtung von 11 neuen Windkraftträdern im Vorbehaltsgebiet WK 39 vor. Davon sollen 5 in der Gemarkung Nüdlingen und 6 im Staatswald der Gemarkung Poppenlauer aufgestellt werden.

Als Firmenvertreter nehmen Dipl.-Ing. Friedemann Lichter, Dipl. Geogr. Oliver Brand und Florian Schwarz von der ALTUS AG an der Sitzung teil.

Nach einer kurzen Firmenvorstellung werden das Geschäftsmodell der ALTUS AG und die Sichtbarkeitsstudie anhand der dieser Niederschrift als Anlage dauerhaft beigefügten Power-Point-Präsentation (Anlage) von den anwesenden Firmenvertretern umfassend erläutert.

Zu Fragen aus der Mitte des Gemeinderates stehen sie jeweils Rede und Antwort.

Fakt ist, dass ein notwendiger Pachtvertragsabschluss mit den Bayer. Staatsforsten für die 6 Anlagen in der Gemarkung Poppenlauer nur in Betracht kommt, wenn der Markt Maßbach als betroffene Gemeinde seine Zustimmung zu dem Projekt erteilt.

Nach Aussage von Dipl.-Ing. Lichtner, wird bei Umsetzung des Gesamtprojektes in etwa eine Waldfläche von ca. 8 ha gerodet werden müssen, wobei allerdings im Gegenzug auch Aufforstungs- sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden würden.

Das Gewerbesteueraufkommen wurde pro Windrad gerechnet auf jeweils 20 Jahre mit 200.000 € prognostiziert. Erfahrungsgemäß fällt erstmals so ab dem 4. bis 5. Jahr Gewerbesteuer an (spätesten jedoch nach 8 – 9 Jahren).

Eine ausführliche Beratung mit vielen Wortbeiträgen schließt sich an.

Dabei wird von der überwiegenden Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder die Auffassung vertreten, dass der Standort für den Windpark Nüdlingen/Poppenlauer durchaus günstig erscheint, da speziell von Poppenlauer aus betrachtet die maßgeblichen 6 Windräder kaum sichtbar sind.

Aufgrund der großen Anzahl von bereits errichteten Windkraftträdern in unserer Region ist bedauerlicher Weise allerdings der Zeitpunkt für den geplanten Windpark in dieser Dimension der Falsche. Mit großer Mehrheit wird nämlich die Meinung vertreten, dass die Grenze der Belastbarkeit für Mensch und Natur mittlerweile erreicht ist und innerhalb des Gemeindegebietes deshalb auch keine neuen Windkraftträder mehr zugelassen werden sollten.

Im Übrigen steht auch die Ortsbevölkerung dem geplanten Windpark sehr kritisch gegenüber.

Ein entsprechendes Meinungsbild konnte bei der Bürgerversammlung im GT Poppenlauer in der vergangenen Woche gewonnen werden.

Im Gegensatz dazu wird in einigen wenigen Wortbeiträgen aber auch die Ansicht vertreten, dass man sich bei einer möglichen Beteiligung des Marktes an den Pächterlösen in Form einer Poolinglösung mit den Bayer. Staatsforsten und der Bereitstellung von verbilligten Bürgerstrom eine Umsetzung des Projektes zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien durchaus vorstellen könnte.

Dass der Markt Maßbach der Energiewende und den erneuerbaren Energien durchaus aufgeschlossen gegenüber steht, beweist die Tatsache, dass der Errichtung von bereits 7 Windkraftträdern innerhalb des Gemeindegebietes zugestimmt wurde. Letztendlich müsse aber jedes Mitglied des Marktgemeinderates für sich selbst abwägen und entscheiden, ob den Menschen und der Natur in unserem Raum noch weitere neue Windkraftträder zugemutet werden sollen bzw. können.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Gesamtprojekt der AILTUS AG mit 11 neuen Windkraftträdern im Vorgehaltsgebiet WK 39 und im Besonderen die geplanten 6 Windkraftanlagen im Staatsforst der Gemarkung Poppenlauer wegen der befürchteten massiven Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des massiven Eingriffes in die Natur abzulehnen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 2 Anwesend 15

Punkt 2)

Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zum Anbau an eine Garage und Errichtung eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1498/1, Buchenweg 12 im Wochenendhausgebiet "Schalksberg"

Bauherr: Frau Regina Schulz
Adresse: Friedhofstr. 6, 97616 Salz
Antrag vom: 15.11.2015 (Eingang VG 16.11.2015)

Die Antragstellerin beabsichtigt an die bestehende Garage eine weitere Garage als Unterstellmöglichkeit für ein Wohnmobil sowie ein Carport anzubauen. Die Fläche des gesamten Bauwerkes beträgt dabei nicht mehr als 50 m². Die mittlere Wandhöhe ist nicht höher als drei Meter. Das auf der bestehenden Garage befindliche Satteldach wird abgebaut. Auf dem gesamten Ensemble wird ein neues 20° geneigtes Satteldach errichtet.

An die Ostseite des Wochenendhauses wird ein 3,5 x 4 m (14 m²) großes Nebengebäude errichtet. Das Nebengebäude soll mit einem 20° geneigten Pultdach überdeckt werden.

Das Grundstück befindet sich im Gebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Schalksberg“. Darin sind für Nebengebäude Pult- und Satteldächer mit einer Dachneigung von 20 – 30° vorgeschrieben.

Die Garage ist gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1b BayBO, das Nebengebäude ist gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1a BayBO genehmigungsfrei. Da sich die Garage und das Nebengebäude jedoch außerhalb der festgesetzten Baugrenze befinden, ist für das Vorhaben jeweils eine Befreiung erforderlich. In der Vergangenheit sind vom Bebauungsplan „Schalksberg“ Befreiungen zur Errichtung von Garagen und Nebengebäuden außerhalb der Baugrenzen erteilt worden.

Der unmittelbare Nachbar, Fl.Nr. 1459/2, hat unterschrieben. Die Erschließung ist gesichert.

Von Seiten der Verwaltung wird dem Marktgemeinderat vorgeschlagen, die Befreiungen zu erteilen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, für die Errichtung der o.a. Bauvorhaben außerhalb der festgesetzten Baugrenze jeweils eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schalksberg“ gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

Punkt 3) Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung Mehrfamilienhauses mit Büro im EG auf dem Grundstück Fl.Nr. 427, Hauptstraße 89 im Gemeindeteil Poppenlauer

Bauherr: Tanja und Thomas Erdmann
Adresse: Wermerichshäuser Weg 1, 97711 Poppenlauer
Antrag: Eingang VG: 18.11.2015

Die Antragsteller planen auf dem vorgenannten Grundstück ein Mehrfamilienwohnhaus mit Büroräumen im Erdgeschoss. Das Gebäude hat eine Länge von ca. 21,00 m und eine Breite von ca. 13,20 m und soll als dreigeschossiges Gebäude mit flach geneigtem Walmdach errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 1 BauGB und fügt sich in die nähere Umgebung ein.

In näherer Umgebung stehen keine dreigeschossigen Gebäude. Das in der Nähe befindliche Gasthaus hat z.B. lediglich zwei Geschosse. Durch das jedoch relativ steile Satteldach des Gasthauses ist im Dachgeschoss noch ein Stockwerk vorhanden. Der First des Gasthauses ist mindestens so hoch wie das geplante Gebäude.

Nach dem Dafürhalten der Bauverwaltung kann das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt werden.

Die Erschließung ist gesichert, die Nachbarunterschriften werden derzeit eingeholt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das o.g. Bauvorhaben zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

Punkt 4) Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau von zwei Getreidesilos mit Unterstellplatz auf dem Außenbereichsgrundstück Fl.Nr. 2015 in der Gemarkung Maßbach

Bauherr: Helmut und Sebastian Schüller GbR
Adresse: Schanzstraße 1, 97711 Maßbach
Antrag vom: 11.11.2015 (Eingang VG: 18.11.2015)

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem o.g. landwirtschaftlichen Außenbereichsgrundstück den Neubau von zwei Getreidesilos mit einer Höhe von 14,74 m. Hinzu soll noch ein Unterstellplatz mit einer Länge von 11,20 m und einer Breite von 4,50 m gebaut werden.

Das Grundstück liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB). Im Außenbereich sind grundsätzlich nur privilegierte Vorhaben gem. Abs. 1 zulässig.

Die Firma Schüller GbR betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb. Demnach ist das Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB privilegiert und planungsrechtlich im Außenbereich zulässig.

Die straßenmäßige Erschließung ist gesichert. Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Nach dem Dafürhalten der Bauverwaltung wird dem Marktgemeinderat vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu dem o.g. Bauvorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

Punkt 5)

StBauF - Sanierung des Altortes Maßbach; Gewährung einer Zuwendung nach dem gemeindlichen Förderprogramm zur Neugestaltung der Fassade am Gebäude Volkershausener Straße 5

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 27.11.1995 das kommunale Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen aufgestellt.

Das Programm wird im Verhältnis 60 : 40 vom Freistaat Bayern und dem Markt Maßbach finanziert. Die Zuschussmittel werden eigenverantwortlich vom Markt Maßbach ausgereicht.

Der Zuschuss für eine private Baumaßnahme beträgt 30% der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 5.100,00 €.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Bestimmungen der gemeindlichen Gestaltungssatzung beachtet werden und das Bauvorhaben im Geltungsbereich der Sanierungssatzung zur Ausführung gelangt.

Die Förderfähigkeit der Sanierungsvorhaben ist vom Sanierungsbeauftragten des Marktes Maßbach zu prüfen und zu bestätigen.

Der Bauwerber hat mit Schreiben vom 15.10.2015 einen entsprechenden Antrag gestellt.

Beschreibung der Sanierungsmaßnahme:

Bauherr: Joachim Schüller
Projekt: Fassadensanierung
Bauort: Volkershausener Str. 5, Fl.Nr. 173, Gemarkung Maßbach

Die Förderfähigkeit des o.a. Sanierungsvorhabens wurde geprüft. Die entsprechende Stellungnahme der gemeindlichen Sanierungsbeauftragten Christiane Wichmann vom Arch.-Büro Perleth vom 19.10.2015 wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungsladung zugeleitet.

Die vorläufig ermittelten förderfähigen Maßnahmenkosten belaufen sich auf 7.222,11 € brutto.

Die Förderung würde demnach **2.166,63 €** betragen. Die endgültige Höhe der Förderung richtet sich allerdings später nach den tatsächlichen Kosten der Maßnahme, wobei eine Förderung von Kostenüberschreitungen nicht in Betracht kommt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, für die o.g. Sanierungsmaßnahme eine Förderung auf der Grundlage des kommunalen Förderprogramms des Marktes Maßbach vom 27.11.1995 zu gewähren, wenn die Bestimmungen der gemeindlichen Gestaltungssatzung beachtet werden.

Der vorläufig festgestellte Zuschuss beträgt 2.166,63 €. Die endgültige Höhe der Förderung richtet sich nach den tatsächlichen Kosten der Maßnahme, wobei eine Förderung von Kostenüberschreitungen nicht in Betracht kommt.

Der Zuschuss wird unter dem Vorbehalt bewilligt, dass bei der Bauausführung die gutachterliche Stellungnahme des gemeindlichen Sanierungsbeauftragten zwingend beachtet wird.

Abstimmungsergebnis:	Ja 15	Nein 0	Anwesend 15
----------------------	-------	--------	-------------

Punkt 6)

Aufhebung der Beitragssatzung des Marktes Maßbach für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage (BSEV-WAS) vom 19.03.2002
Aufhebung der Beitragssatzung des Marktes Maßbach für die Erneuerung und Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (BSEV-WAS) vom 22.03.1995

Anlässlich der überörtlichen Rechnungsprüfung durch das Landratsamt Bad Kissingen hat der Prüfer, Herr Ott, folgendes festgestellt:

Die Beitragssatzung des Marktes Maßbach für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage (BSEV-WAS) v. 19.03.2002 kann aufgehoben werden, da die beitragsfähige Maßnahme vollständig abgerechnet ist.

Gleiches gilt für die Beitragssatzung des Marktes Maßbach für die Erneuerung und Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (BSEV-EWS) vom 22.03.1995.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Beitragssatzung für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des Marktes Maßbach (BSEV-WAS) v. 19.03.2002 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:	Ja: 15	Nein: 0
----------------------	--------	---------

Der Marktgemeinderat beschließt, die Beitragssatzung für die Erneuerung und Verbesserung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Maßbach (BSEV-EWS) v. 22.03.1995 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

Punkt 7)

Grundsätzliche Aussprache und ggf. Beschlussfassung über die Aufgaben des gemeindlichen Jugendbeauftragten und die Verwendung des dazu verfügbaren Jahresetats für die offene Jugendarbeit

Der gemeindliche Jugendbeauftragte soll in erster Linie „Bindeglied“ zwischen der Gemeinde und der gemeindlichen Jugendarbeit und insofern Kontaktperson für die Vereine und Institutionen, welche Jugendarbeit betreiben, sein. Natürlich soll er auch selbst als direkter Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stehen.

In finanzieller Hinsicht steht dem Jugendbeauftragten (bisher) ein jährlicher Jugendetat in Höhe von 1200 € jährlich zur Verfügung, mit dem Anschaffungen/Maßnahmen für die Kinder-/und Jugendarbeit subventioniert werden.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses aus den Mitteln des Jugendetats ist, dass der Antrag bis Ende November eines Jahres gestellt wird.

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen für die Kinder- und Jugendarbeit, die im Jahr der Antragstellung belegt werden können (durch Rechnungen, Quittungen o.ä.) Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet der Jugendbeauftragte im Rahmen seines Budgets, ansonsten ggf. in Abstimmung mit dem ersten Bürgermeister und dem Marktgemeinderat.

Hierzu sind bereits die beigefügten Richtlinien vorhanden, die bisher unverbindlich angewandt wurden (vgl. Anlage 1). Es werden alle Gemeindeteile nach Möglichkeit gleichermaßen berücksichtigt. Weitere Fördermöglichkeiten gibt es auch über den Kreisjugendring (KJR). Es ist also nicht nur möglich, sondern auch ausdrücklich erwünscht, dass eine Doppelförderung (Markt Maßbach und KJR) erfolgt. Dies wurde allen Trägern der gemeindlichen Jugendarbeit mit Schreiben vom 21.10.08 auch mitgeteilt.

In den letzten 5 Jahren wurden Zuschüsse aus diesem Jugendetat –der teilweise nicht immer ausgeschöpft wurde- auf Antrag an örtliche Vereine, an die Gemeindejugendpfleger und auf Weisung des damaligen Jugendbeauftragten für die Container Poppenlauer ausgezahlt. Die Sachbuchauszüge der Kämmerei sind beigefügt (vgl. Anlagen). In der Praxis wurden bisher die eingereichten Anträge dem/der Jugendbeauftragten von der Verwaltung vorgelegt und nach deren Anweisung die von ihr/ihm festgestellten Zuschüsse ausgezahlt. Die derzeit noch vorliegenden Anträge wurden bis zur Entscheidung zurückgestellt.

Bei der Neuberatung ist sicherlich zu berücksichtigen, dass für den Gemeindejugendpfleger das Stundenkontingent erhöht wurde und diesem ebenfalls ein Betrag zur freien Verfügung gestellt werden sollte. Des Weiteren könnte auch dem gemeindlichen Jugendbeauftragten ein Betrag zur freien Verfügung gestellt werden. Die Kämmerei schlägt einen Betrag von jeweils 250 € jährlich vor. Die Verwendung ist jeweils nachzuweisen. Das Stundenkontingent für den Gemeindejugendpfleger Herrn Rene Felcht wurde mit Marktgemeinderatsbeschluss vom 29.07.2014 ab dem Haushaltsjahr 2014 von 5 Std./Woche auf 10 Std./Woche erhöht.

Der bisherige Jugendetat in Höhe von 1200 € oder auch niedriger könnte in Abstimmung der Kämmerei beibehalten werden. Die Abrechnung erfolgt dabei zukünftig allerdings direkt über die Verwaltung. Dabei sind verbindlich die Richtlinien nach Anlage 1 anzuwenden.

Denkbar ist auch, die bisherige Handhabung (über den Jugendbeauftragten) unter der verbindlichen Anwendung der Richtlinien nach Anlage 1 beizubehalten.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die örtlichen Vereine jeweils nach den vorliegenden Richtlinien auch eine jährliche Vereinsförderung erhalten. Des Weiteren kommt für die Vereine auch ein Zuschuss für Veranstaltungen im Rahmen des Ferienprogrammes für Kinder und Jugendliche in Betracht. Schließlich wird auch ein Zuschuss von 2,5 % für Investitionen und größere Anschaffungen gewährt.

In der sich anschließenden Diskussion wird nochmals unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass über den Jugendetat für die offene Jugendarbeit aber keine versteckte zusätzliche Vereinsförderung erfolgen darf. Dies war wohl in der Vergangenheit vereinzelt der Fall.

Die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen erfolgt über ein eigenes Jahresbudget im Gemeindehaushalt.

Darüber hinaus wird von der Gemeinde auch die Beteiligung der Ortsvereine am Ferienprogramm mit gefördert.

Über eine evtl. Aufstockung der Haushaltsmittel zur Förderung der Jugendarbeit in den örtlichen Vereinen sollte ggf. nochmals bei den demnächst anstehenden Haushaltsberatungen gesprochen werden

Eine evtl. Kürzung des bisherigen Jugendetats für die offene Jugendarbeit wird allerdings nicht für zielführend und sinnvoll erachtet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, auch in Zukunft zur Pflege der offenen Jugendarbeit einen jährlichen Etat von 1.200 € im Gemeindehaushalt vorzusehen.

Abweichend von der bisherigen Regelung soll allerdings eine Aufsplittung in der Form erfolgen, dass dem Jugendbeauftragten des Marktgemeinderates ein Betrag von 900 € und dem berufsmäßigen Gemeindejugendpfleger erstmals ein eigener Verfügungsbetrag von 300 € zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt wird. Die Verwendung der Mittel ist durch Quittungen zu belegen.

Die Ausreichung erfolgt in der bisherigen Form, wobei sicherzustellen ist, dass Mittel nur für die offene Jugendarbeit eingesetzt werden dürfen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

Punkt 8) Gewährung einer Zuwendung für die Caritas-Sozialstationen 2015

Mit Schreiben des Caritasverbandes Bad Kissingen vom 2.10.2014 wurde für das Haushaltsjahr 2015 ein Antrag auf Förderung der Sozialstation gestellt. Der Caritasverband bittet um einen Zuschussbetrag in Höhe von 0,50 € je Einwohner. Das entspricht einem Gesamtbetrag von 2.244,00 €.

Im Jahr 2014 wurde ein Zuschuss in Höhe von 1.000,-- € gewährt. Seinerzeit wurde auch beschlossen, als Entscheidungshilfe für die Zukunft von der Caritas die aktuellen Betreuungszahlen in der Gemeinde anzufordern.

Auf Nachfrage wurde hierzu vom Caritasverband mitgeteilt, dass 15 Pflegepersonen im Bereich des Marktes Maßbach betreut werden, allerdings wird auch die Soziale Suchtberatungsstelle, die Erziehungsberatungsstelle und die Angehörigenberatungsstelle in Anspruch genommen.

Im Gemeindehaushalt 2015 wurden erneut Ausgabemittel in Höhe von 1.000,-- € veranschlagt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag der Caritas-Sozialstation Bad Kissingen vom 02.10.2014 zu entsprechen und der Einrichtung auch im laufenden Haushaltsjahr 2015 wiederum einen einmaligen, freiwilligen Betriebszuschuss in Höhe von 1.000,-- € zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 2 Anwesend 15

Punkt 9) Anfragen gemäß Art. 29 der GeschO, ggf. allgemeine Informationen durch den Ersten Bürgermeister und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe im Sinne von Art. 52 Abs. 2 GO

Anfragen hierzu werden nicht gestellt.

Matthias Klement
Erster Bürgermeister

Eckhard Händel
Schriftführer